



Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege vom 09.12.2024

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	1
I. Grundsätzliche Bestimmungen.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Beitragspflichtige	2
§ 4 Beitragsfestsetzung	2
§ 5 Beitragsfälligkeit	3
§ 6 Einkommen	3
§ 7 Beitragsermäßigung.....	5
§ 8 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten.....	5
§ 9 Beginn der Beitragspflicht	6
II. Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tagespflege.....	6
§ 10 Beitragszeitraum.....	6
§ 11 Beitragshöhe	7
III. Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder.....	8
§ 12 Beitragszeitraum.....	8
§ 13 Beitragshöhe	8
IV. Abschließende Regelungen	9
§ 14 Ordnungswidrigkeit	9
§ 15 Inkrafttreten	9

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) und der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am **26.11.2024** die folgende Satzung beschlossen:



I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Besuchs von Kindertagesstätten und Kindertagespflege.
- (2) Die Erhebung von Elternbeiträgen erfolgt nach der Maßgabe des § 90 SGB VIII sowie der §§ 49, 50 und 51 KiBiz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Geeignet sind Kindertagespflegepersonen, die über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII verfügen.
- (2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII), soweit sie ein Träger im Sinne des § 25 KiBiz betreibt.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell) so wird für jedes Elternteil 50 v.H. des Elternbeitrages festgesetzt, der seinem maßgeblichen Elterneinkommen gemäß der jeweiligen Beitragstabelle zu leisten ist.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner ausgenommen der in Abs. 2 benannte Personenkreis (getrenntlebende Elternteile im Wechselmodell).

§ 4 Beitragsfestsetzung

- (1) Der Elternbeitrag für Kinder in einer Betreuungseinrichtung nach dieser Satzung wird in monatlichen Raten als öffentlich-rechtlicher Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid erhoben. Veranlagungszeitraum ist der 01. August bis 31. Juli des Folgejahres (Betreuungsjahr). Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der



Beitragspflichtigen auch nach dem Betreuungsumfang sowie ggfls. dem Alter des Kindes. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

- (2) Für Kinder unter 3 Jahre, die zu Beginn des Kindergartenjahres bis spätestens 31.10. in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege aufgenommen werden und bis einschließlich 01.11. des gleichen Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden, wird der Elternbeitrag nach der Elternbeitragstabelle für Kinder „Ü3 Jahre“ erhoben.
- (3) Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben. Näheres hierzu regeln die Abschnitte II und III dieser Satzung.
- (4) Die Stadt Velbert kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (5) Die Höhe der Elternbeiträge sind den Abschnitten II und III dieser Satzung zu entnehmen.

§ 5 Beitragsfähigkeit

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung unter Angabe der erforderlichen Daten auf das Konto der Stadtkasse Velbert.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einkommen

- (1) Elternbeitragsrechtlich relevantes Einkommen im Sinne dieser Satzung ist bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) der Gewinn, bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Hiervon abzuziehen sind die steuerlich anerkannten Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen (= zu versteuerndes Einkommen) sowie die steuerlich anerkannten Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG. Diesem Einkommen sind Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG unterliegen, hinzuzurechnen. Die Nachweise sind über einen aktuellen Einkommenssteuerbescheid zu erbringen.
- (2) Ebenso hinzuzurechnen sind dem Einkommen die steuerfreien Bezüge, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.



- (3) Öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes werden nur dann hinzugerechnet, sofern diese nicht bereits bei den Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG unterliegen, erfasst sind. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bei der Berechnung des Einkommens bis zu einer Höhe von 300 € anrechnungsfrei.
- (4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid vorgelegt werden kann, berechnet sich das elternbeitragsrechtlich relevante Einkommen ausgehend von den Bruttoeinkünften abzgl. der Werbungskostenpauschale. Höhere Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen und Sonderausgaben werden nur berücksichtigt, wenn das zuständige Finanzamt diese anerkannt hat und diese durch den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesen sind. Hinzugerechnet werden u. a. Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen sowie Unterhalt und steuerfreie Einkünfte, die durch entsprechende Nachweise zu belegen sind.
- (5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (z.B. Beamte, Richter, Soldaten), dann ist dem nach dem Absatz 4 ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das zu versteuernde Einkommen, welches im jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung erzielt wird. Das zur Berechnung des Elternbeitrages vorzulegende Einkommen des Vorjahres, nachgewiesen durch einen aktuellen Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres oder – sofern dieser nicht vorgelegt werden kann – durch die letzte Gehaltsabrechnung des Vorjahres, dient der vorläufigen Beitragsbemessung. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Vorlage der vollständigen Einkommensnachweise für das entsprechende Beitragsjahr wird der Elternbeitrag endgültig festgesetzt.
- (7) Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem AsylbLG, dem Wohngeldgesetz oder Leistungen anderer Sozialleistungsträger ist grundsätzlich die aktuelle Einkommenssituation maßgebend und nachzuweisen.
- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (9) Unabhängig von den in § 8 dieser Satzung genannten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten ist die Stadt Velbert berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.



§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in einer Tageseinrichtung ist für Kinder, die bis zum 30. September das 4. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Wird für mehr als ein Kind (Geschwisterkinder) derselben nach § 3 elternbeitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder und/oder in einer öffentlich geförderten Tagespflegestelle und/oder in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe in Velbert, für den ein Beitrag nach dieser Satzung oder der Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe fällig ist, vorgehalten, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu erheben. Als „Zahlkind“ gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.
- (3) Soweit Kinder nach Absatz 1 von der Beitragspflicht befreit sind, sind auch die Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle nach dieser Satzung in Velbert besuchen, von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesen Fällen verzichtet die Stadt Velbert auf die Erhebung von Elternbeiträgen nach dieser Satzung.
- (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).

§ 8 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Stadt Velbert die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben sich binnen vier Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Einkommenserklärung und danach auf Verlangen der Stadt Velbert verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen gemäß § 6 dieser Satzung, vorzulegen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.



- (4) Die nach § 6 dieser Satzung geforderten Nachweise des Einkommens entfallen, wenn und solange der/die Beitragspflichtige/n sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet bzw. zuordnen.
- (5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 9 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt ab dem 01.08.2025.

II. Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tagespflege

§ 10 Beitragszeitraum

- (1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum der Geldleistung für die Kindertagespflege, er beginnt und endet mit dem Monat des vertraglichen Betreuungsanspruches.
- (2) Beginnt der vertragliche Betreuungsanspruch für die Kindertagespflege bis einschließlich zum 15. eines Monats oder endet er nach dem 15. eines Monats, so wird für diesen Monat ein voller Monatsbeitrag erhoben. Beginnt der vertragliche Betreuungsanspruch für die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet der vertragliche Betreuungsanspruch vor dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch die Eingewöhnung sowie Unterbrechungen, z.B. durch Urlaub oder Fehltage des Kindes oder der Tagespflegeperson nicht berührt. Die Beitragspflicht gilt auch in Ferienzeiten und auch wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Der Beitragsbescheid bleibt solange gültig, bis ein neuer Bescheid (z.B. Stundenänderung, Einkommensänderung) oder eine Abmeldung erfolgt ist.
- (4) Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege richtet sich nach dem individuell notwendigen Betreuungsbedarf.



**§ 11
Beitragshöhe**

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich wie folgt:

Beitrags- stufe	Einkom- men gem. § 6 der Satzung in €	Monatsbeitrag (in €) bei einem Betreuungsumfang wöchentlich bis						
		bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.
I	unter 80.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II	bis 90.000	126,00	168,00	210,00	252,00	294,00	336,00	378,00
III	bis 100.000	141,00	188,00	235,00	282,00	329,00	376,00	423,00
IV	bis 110.000	155,67	207,56	259,44	311,33	363,22	415,11	467,00
V	bis 120.000	170,33	227,11	283,89	340,67	397,44	454,22	511,00
VI	bis 130.000	185,33	247,11	308,89	370,67	432,44	494,22	556,00
VII	bis 140.000	200,00	266,67	333,33	400,00	466,67	533,33	600,00
VIII	bis 150.000	215,00	286,67	358,33	430,00	501,67	573,33	645,00
IX	bis 160.000	230,00	306,67	383,33	460,00	536,67	613,33	690,00
X	bis 170.000	244,67	326,22	407,78	489,33	570,89	652,44	734,00
XI	bis 180.000	259,33	345,78	432,22	518,67	605,11	691,56	778,00
XII	bis 190.000	274,33	365,78	457,22	548,67	640,11	731,56	823,00
XIII	bis 200.000	289,33	385,78	482,22	578,67	675,11	771,56	868,00
XIV	über 200.000	296,67	395,56	494,44	593,33	692,22	791,11	890,00

- (2) Für Kinder über 3 Jahre wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Für die Beitragsfestsetzung gilt § 4 Abs. 2 der Satzung entsprechend.
- (3) Sollte im Einzelfall eine Betreuung über 45 Wochenstunden erforderlich sein, so gilt der Elternbeitrag analog der Betreuung bis 45 Wochenstunden.
- (4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert an die jeweilige Kindertagespflegeperson bzw. an den Träger der Großtagespflegestelle zu zahlen.



III. Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

§ 12 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01. August bis 31. Juli). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht stets (rückwirkend) zum 01. des Monats, in dem der Beginn der Betreuung vertraglich festgelegt wurde. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt (z.B. aufgrund des Endes der Betreuungszeit oder einer Kündigung). Die Beitragspflicht endet, wenn dem Kind kein Betreuungsplatz mehr zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Beitragspflicht gilt auch in Ferienzeiten und auch wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird; insbesondere wird die Beitragspflicht durch Eingewöhnungs- oder Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik oder Naturereignisse, besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung.

§ 13 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich wie folgt:

Beitrags- stufe	Einkommen gem. § 6 der Satzung in €	Kindertagesstätte U3			Kindertagesstätte Ü3		
		Monatsbeitrag (in €) bei einem Betreuungsumfang wöchent- lich bis			Monatsbeitrag (in €) bei einem Betreuungsumfang wöchent- lich bis		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
I	unter 80.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II	bis 90.000	210,00	294,00	378,00	105,00	147,00	189,00
III	bis 100.000	235,00	329,00	423,00	117,50	164,50	211,50
IV	bis 110.000	259,44	363,22	467,00	129,72	181,61	233,50
V	bis 120.000	283,89	397,44	511,00	141,94	198,72	255,50
VI	bis 130.000	308,89	432,44	556,00	154,44	216,22	278,00
VII	bis 140.000	333,33	466,68	600,00	166,67	233,33	300,00
VIII	bis 150.000	358,33	501,67	645,00	179,17	250,83	322,50
IX	bis 160.000	383,33	536,67	690,00	191,67	268,33	345,00



Beitrags- stufe	Einkommen gem. § 6 der Satzung in €	Kindertagesstätte U3			Kindertagesstätte Ü3		
		Monatsbeitrag (in €) bei einem Betreuungsumfang wöchent- lich bis			Monatsbeitrag (in €) bei einem Betreuungsumfang wöchent- lich bis		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
X	bis 170.000	407,78	570,89	734,00	203,89	285,44	367,00
XI	bis 180.000	432,22	605,11	778,00	216,11	302,56	389,00
XII	bis 190.000	457,22	640,11	823,00	228,61	320,06	411,50
XIII	bis 200.000	482,22	675,11	868,00	241,11	337,56	434,00
XIV	über 200.000	494,44	692,22	890,00	247,22	346,11	445,00

(2) Sollte im Einzelfall eine Betreuung über 45 Wochenstunden erforderlich sein, so gilt der Elternbeitrag analog der Betreuung bis 45 Wochenstunden.

(3) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert an den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung zu zahlen.

IV. Abschließende Regelungen

§ 14 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.